

Rechtliche Bestimmungen zur Information von Eltern, Schülerinnen und Schülern

Beginn und Dauer der Berufsschulpflicht

1. Die Berufsschulpflicht beginnt nach der Beendigung der Vollzeitschulpflicht mit dem Ausscheiden aus einer Vollzeitschule und mit dem Eintritt in ein Ausbildungsverhältnis. Auszubildende, die in einem Ausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes stehen, sind für die Dauer des Ausbildungsverhältnisses berufsschulpflichtig.
2. Jugendliche, die in keinem Ausbildungsverhältnis stehen, sind nach Erfüllung der verlängerten Vollzeitschulpflicht für die Dauer von drei Jahren, längstens bis zum Ende des Schulhalbjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, zum Besuch der Berufsschule berechtigt.

Schulbesuch

1. Die Schülerinnen und Schüler sind insbesondere verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und den pflichtmäßigen Schulveranstaltungen teilzunehmen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen. Sie haben die Weisungen der Lehrkräfte zu befolgen, die dazu bestimmt sind, das Bildungs- und Erziehungsziel der Schule zu erreichen und die Ordnung in der Schule aufrechtzuerhalten. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern sind neben diesen auch die Eltern dafür verantwortlich; die Pflichten der Auszubildenden und Arbeitgeber bei Berufsschülerinnen und -schülern bleiben unberührt.

Beurlaubung vom Unterricht

1. Aus besonderen Gründen können Teilzeit- und Vollzeitschüler/-innen im Einzelfall für einzelne Stunden durch den/die zuständige(n) Lehrer/-in beurlaubt werden.
2. Aus zwingenden persönlichen Gründen können Teilzeit- und Vollzeitschüler/-innen
 - a) für zwei Unterrichtstage im Schuljahr durch den/die Klassenlehrer/-in
 - b) für fünf Unterrichtstage im Schuljahr durch die Schulleiterin
 - c) darüber hinaus durch das Staatliche Schulamt in Fulda beurlaubt werden.
3. Aus zwingenden betrieblichen Gründen können Berufsschüler/-innen bis zur Dauer von zwei Unterrichtstagen im Schuljahr durch den/die Klassenlehrer/-in beurlaubt werden.
4. Berufsschüler/-innen, die nachweislich ihren betrieblichen Urlaub außerhalb der Schulferien nehmen müssen und während dieser Zeit ihren Wohnsitz verlassen, können bis zu fünf Unterrichtstagen im Schuljahr, im Falle von Betriebsferien auch darüber hinaus durch den Schulleiter beurlaubt werden.
5. Berufsschüler/-innen, die an anerkannten Bildungsveranstaltungen teilnehmen, werden von dem Schulleiter für die Dauer dieser Veranstaltung vom Berufsschulunterricht beurlaubt. Der rechtzeitigen schriftlichen Mitteilung ist eine Anmeldebescheinigung des Maßnahmeträgers oder eine Bescheinigung des Ausbildungsbetriebes bzw. Arbeitgebers beizufügen, aus der hervorgeht, dass die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Nach Abschluss der Veranstaltung ist dem Schulleiter eine Teilnahmebescheinigung vorzulegen.
6. Für die Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen, die der Ergänzung oder Vertiefung der betrieblichen Ausbildung dienen, können Berufsschüler/-innen bis zu einer Gesamtzeit von sechs Schulwochen vom Berufsschulunterricht beurlaubt werden. Die Beurlaubung soll sich gleichmäßig auf die Ausbildungszeit verteilen. Sie darf im Schuljahr höchstens vier Schulwochen betragen.

Schülerarbeiten

Schülerarbeiten sind Eigentum der Schüler/-innen. Ausgenommen sind schriftliche oder sonstige Arbeiten, die im Rahmen staatlicher Prüfungen oder Zweck bestimmt für die Schule gefertigt werden. Die Veröffentlichung, Vervielfältigung oder sonstige Wiedergabe von Schülerarbeiten ist nur mit vorheriger Genehmigung sowohl der Schule als auch der(s) betreffenden Schülers/-in, der/die die Arbeit gefertigt hat, zulässig.

Bücher

1. Bücher aus der Lehrmittelfreiheit des Landes sind sorgfältig zu behandeln und sofort nach Erhalt mit einem Schutzumschlag zu versehen. Spätestens beim Verlassen der Schule, bei Schul- oder Klassenwechsel sind sie in der Mediothek zurückzugeben. Der/die Schüler/-in bzw. seine/ihre Erziehungsberechtigten haften für beschädigte oder verloren gegangene Bücher.
2. Ebenso sind auch die aus der Mediothek ausgeliehenen Bücher sorgfältig zu behandeln und spätestens nach vier Wochen zurück zu geben. Bei Verlust muss Ersatz geleistet werden.

Geschäftsverkehr

1. Das Schulsekretariat ist für den Geschäftsverkehr montags bis donnerstags von 7.30 bis 15.00 Uhr und freitags von 7.30 bis 13.30 Uhr geöffnet.
Fernmündlich ist es während dieser Zeit unter der Rufnummer 06652 / 91145 – 0 zu erreichen.
Die Sprechzeiten für Schüler/-innen und Studierende liegen in den Pausen von 9.30 bis 9.45 Uhr, 11.15 bis 11.30 Uhr sowie 13.00 bis 13.15 Uhr.
2. Die Schulleiterin, seine Stellvertreterin, die Abteilungsleiterin und die Abteilungsleiter stehen nach vorheriger Anmeldung zur Rücksprache zur Verfügung. Die Lehrkräfte sind während der angegebenen Sprechstunden oder nach Vereinbarung zu erreichen.

Schülervertretung und Elternbeiräte

1. Die Schülervertretung ist das bindende Glied zwischen Schülerschaft und Konferenzen bzw. Schulleitung. Ihre Rechte sind durch § 121 ff HSchG geregelt.
2. Die Aufgaben und die Rechte der Eltern werden nach § 100 ff HSchG von den Elternbeiräten wahrgenommen.

Verstöße gegen die Schulordnung

Bei Verstößen gegen die Schulordnung können nach § 82 HSchG folgende Maßnahmen angeordnet werden wie:

- a) Gespräche, Ermahnung, formlose mündliche oder schriftliche Missbilligung,
- b) Nachholen schuldhaft versäumten Unterrichts,
- c) Ausschluss vom Unterricht und von Schulveranstaltungen,
- d) Zuweisung in eine andere Klasse oder Schule,
- e) Verweisung von der Schule.



Susanne Diegelmann
Schulleiterin